

# „Corona-Krise“

## Rechtliche Informationen und weiterführende Links



6. aktualisierte Version, Stand: 27.03.2020

### 1. Steuerliche Sofortmaßnahmen

- **Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen**

Zunächst sollte dringend vermieden werden, dass Liquidität aus dem Unternehmen unnötig abfließt. Am 15. Mai 2020 steht die zweite Gewerbesteuervorauszahlung und am 10. Juni stehen die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für das 2. Quartal 2020 an.

Durch einen **Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen** kann die Steuerbelastung an eine gesunkene Ertragserwartung für das Jahr 2020 angepasst werden. Erforderlich hierfür ist die Darlegung, dass aufgrund der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Umsatzausfälle das zu versteuernde Einkommen 2020 deutlich gemindert ist bzw. sogar ein Verlust zu erwarten ist.

Wir rechnen mit einer entgegenkommenden (ermessensgerechten) Beurteilung solcher Anträge, die eindeutig auf die „Corona-Krise“ zurückzuführen sind.

- **Rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen**

Darüber hinaus ist **in besonderen Ausnahmefällen** unter bestimmten Voraussetzungen auch eine rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen für das 1. Quartal 2020 möglich. Der Herabsetzungsantrag kann hierbei zur Verrechnung mit weiteren fälligen Steuerzahlungen genutzt werden oder sogar an den Steuerpflichtigen zurück erstattet werden.

- **Erstattung der Sonderzahlung bei Dauerfristverlängerung**

Wird dringend Geld zur Überbrückung der Umsatzeinbußen wegen Corona benötigt und haben Sie im Rahmen einer Dauerfristverlängerung (§ 46 UStDV) im Jahr 2020 eine Sonderzahlung leisten müssen, können wir die **(Rück-)Erstattung dieser Sonderzahlung** beantragen.

Die Erstattung ist davon abhängig, dass wir dem FA **plausibel** nachweisen können, dass Sie **unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen** sind.

- **Antrag auf zinslose Stundung**

Eine zinslose Stundung kann beantragt werden, wenn plausibel dargelegt wird, dass aufgrund der Corona-Krise Schäden entstanden sind oder Schäden drohen.

Zinslos gestundet werden zunächst alle bereits fälligen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern.

- **Antrag auf Fristverlängerung für USt-VA oder Lohnsteueranmeldungen**

Müssen Sie die Schließung Ihres Geschäfts oder Umsatzeinbußen wegen der Corona-Krise finanziell überbrücken, können wir für Sie beim FA ausnahmsweise einen Antrag stellen, dass Sie Ihre zum 10.04.2020 fällige Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Lohnsteueranmeldung **erst am 11.05.2020** an das FA übermitteln und die Zahlungen leisten müssen (das sieht eine Verfügung einer Finanzbehörde vor, die nach unserer Kenntnis aber bundeseinheitlich abgestimmt ist).

Bitte sprechen Sie uns hierzu an. Wir prüfen die Erfolgsaussichten einer entsprechenden Antragstellung und führen das Antragsverfahren für Sie durch.

## 2. Kurzarbeitergeld

Unter Kurzarbeit versteht man die vorübergehende Verkürzung oder Einstellung („Kurzarbeit Null“) der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit, die sich auf den gesamten Betrieb oder bestimmte organisatorisch abgrenzbare Teile eines Betriebs erstreckt. Kurzarbeitergeld kann Arbeitsplätze sichern und hilft, die Personalkosten zu reduzieren.

CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsausschuss am 8. März **erleichterte Voraussetzungen** für die Gewährung von Kurzarbeitergeld beschlossen.

Künftig sollen Betriebe schon Kurzarbeitergeld beantragen können, wenn **10 Prozent** der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind. Bisher lag diese Grenze bei einem Drittel der Belegschaft. Außerdem werden den Arbeitgebern künftig die **vollen Sozialbeiträge** für ausgefallene Arbeitsstunden **erstattet**.

Die Voraussetzungen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld sind im Einzelnen:

- **erheblicher Arbeitsausfall verbunden mit Entgeltausfall:**

Der Arbeitsausfall muss **wirtschaftliche Gründe** (z.B. fehlende Folgeaufträge) haben oder durch ein **unabwendbares Ereignis** zustande kommen. Die Bundesagentur für Arbeit hat in Veröffentlichungen vom 28. Februar 2020 und 2. März 2020 mitgeteilt, dass Unternehmen, die aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Coronavirus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, Kurzarbeitergeld erhalten können.

Der Arbeitsausfall muss zudem **unvermeidbar** sein (**NEU:** Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können). Außerdem muss der Arbeitsausfall temporär sein und Mindestanforderungen müssen erfüllt werden (**NEU:** 10 Prozent der Beschäftigten sind wegen des Arbeitsausfalls vom Entgeltausfall betroffen; bislang waren es 1/3 der Beschäftigten).

- **betriebliche Voraussetzungen:**

Mindestens **eine** Person muss sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Möglich ist auch, nur für **eine Abteilung** Kurzarbeitergeld zu beantragen.

- **persönliche Voraussetzungen:**

Kurzarbeitergeld wird nur für die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt, die in **keinem gekündigten** Arbeitsverhältnis stehen.

- **Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit:**

Der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung muss Kurzarbeit **schriftlich melden**. Das ist online oder über einen Vordruck der Arbeitsagenturen möglich. Der Antrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden.

### 2-stufiges Verfahren zur Beantragung von Kurzarbeitergeld:

#### a) Anzeige der Kurzarbeit

Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeit anordnen, haben dies der zuständigen Bundesagentur für Arbeit (BfA) **anzuzeigen**. Das entsprechende Formular `Anzeige über Arbeitsausfall` finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Die für Ihren Betrieb zuständige BfA finden Sie auch unter folgendem Link:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=arbeitsagenturenmelden>

#### b) Beantragung Kurzarbeitergeld

Nach Prüfung der Anzeige zur Kurzarbeit, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind, vergibt die BfA eine `Stamm-Nr. Kug`, mit der unsere Kanzlei für Sie das **Kurzarbeitergeld beantragen** kann.

Bitte kontaktieren Sie den in unserem Hause für Sie zuständigen Lohn-Sachbearbeiter.  
Wir helfen Ihnen gerne weiter!

## 3. Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung

### a) Kostenlose, nicht rückzahlbare Zuschüsse

#### aa) Hilfsprogramm des Landes Hessen

Ab kommenden **Montag** (30.03.2020) können Selbständige, Freiberufler und kleine Betriebe einen **einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss** beantragen (siehe auch: <https://rp-kassel.hessen.de/pressemitteilungen/wichtiger-hinweis>)

#### ▪ Wer wird unterstützt?

- gewerbliche Unternehmen,
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden,
- Selbständige (Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe, Künstler),
- Mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),
- Hauptsitz/ Wohnsitz des Antragstellers in Hessen.

# „Corona-Krise“

## Rechtliche Informationen und weiterführende Links



6. aktualisierte Version, Stand: 27.03.2020

---

### ▪ Voraussetzungen für die Antragstellung?

- existenzgefährdende wirtschaftliche Situation aufgrund Corona oder
- massiver Liquiditätsengpass aufgrund Corona, der aus eigener Kraft nicht ausgeglichen werden kann.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die vor dem 11. März entstanden sind, sind nicht förderfähig.

### ▪ Wie wird gefördert?

- bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 Euro für drei Monate.
- bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 Euro für drei Monate.
- bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro für drei Monate.

Die **Obergrenze der Förderung** entspricht dem unmittelbar des infolge der C-Krise verursachten Liquiditätsengpass/ Umsatzeinbruchs, maximal jedoch den genannten Förderhöchstbeträgen. **Achtung:** Nur **ein** Antrag für Bundes- und Landesmittel. Die Beträge sind also kumuliert, das heißt es sind schon die Mittel von Bund und Land.

### ▪ Wo kann der Antrag gestellt werden?

Anträge auf Förderung können (nur) über folgende **Online-Antragsplattform** an das **RP Kassel** gerichtet werden: <http://www.rpksh.de/coronahilfe/>.

Die Anträge müssen, um Berücksichtigung zu finden, vollständig sein. Es ist insbesondere die **Steuernummer/ Steuernummer der Gesellschaft** anzugeben. Die Antragsvoraussetzungen (s.o.) sind im Antrag zu **begründen** und zu **bestätigen**.

### ▪ Wer unterstützt bei der Antragstellung?

IHKs und HWKs unterstützen bei der Antragstellung

- <https://www.offenbach.ihk.de/>
- <https://www.frankfurt-main.ihk.de/>
- <https://www.darmstadt.ihk.de/>
- <https://www.darmstadt.ihk.de/>
- <https://www.hanau.ihk.de/>
- <https://www.hwk-rhein-main.de/de>
- <https://www.hwk-wiesbaden.de/>

**Ergänzende** Unterstützung erhalten Sie selbstverständlich auch von uns.

# „Corona-Krise“

## Rechtliche Informationen und weiterführende Links



6. aktualisierte Version, Stand: 27.03.2020

---

- Weiterhin gibt es eine Liquiditätshilfe der WI-Bank für Betriebe mit bis zu 250 Beschäftigten. Diese werden gerade von der WI-Bank mit den Hausbanken kommuniziert. Es handelt sich dabei um Kredite, welche zu einem vergünstigten Zins i.H.v. 1,25% über die Hausbank des Unternehmers zu beantragen sind. Diese Liquiditätshilfen können zwischen EUR 5.000 und EUR 200.000 betragen. Die Antragstellung bei der Hausbank soll ab morgen (26.03.2020) möglich sein.

Von Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten kann der Sonderkredit der KfW über die Hausbank in Anspruch genommen werden.

Hessen stellt auch **Expressbürgschaften** der Bürgschaftsbank oder Mikrokredite über die WI Bank zur Verfügung.

### bb) Bundeshilfe für Solo-Selbständige und Einzelunternehmer

Laut Gesetzesentwurf der Bundesregierung „*Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Selbständige*“ können Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten, die infolge Corona nach dem 11.03.2020 einen Schadenseintritt erlitten haben, folgende Soforthilfen erhalten:

- eine **Einmalzahlung in Höhe von 9.000 Euro** für drei Monate (Firmen mit bis zu fünf Vollzeit-Beschäftigten) bzw.
- **bis zu 15.000 Euro** für drei Monate (Firmen mit bis zu zehn Vollzeit-Beschäftigten).

Die Antragstellung soll möglichst **elektronisch** erfolgen. Um Missbrauch vorzubeugen, soll dem Antrag eine **eidesstattliche Erklärung (!)** beigelegt werden, dass das eigene Unternehmen wegen der Corona-Krise existenzgefährdet oder in Liquiditätsengpässen ist. Alle Anträge sollen zunächst bewilligt werden, eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst später.

#### **Status: In Planung!**

Die Bundesregierung hat die Maßnahme am 23.03.2020 beschlossen.

Antragstellung derzeit noch nicht möglich.

### b) Förderprogramme

Einige der hessischen Förderprogramme können zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die aufgrund von Umsatzausfällen von Unternehmen wegen des Corona-Virus entstehen.

Über das Förderprogramm Kapital für Kleinunternehmen (KfK) der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) können bspw. kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Millionen Jahresumsatz Darlehen zwischen 25.000 Euro und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 Prozent aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblicher Sicherheiten notwendig.

# „Corona-Krise“

## Rechtliche Informationen und weiterführende Links



6. aktualisierte Version, Stand: 27.03.2020

---

Nähere Informationen zum Förderprogramm für Kleinunternehmen finden Sie auf der Website der WIBank:

<https://www.wibank.de/bpshort/Serviette/WIBank/kapital-fuer-kleinunternehmen/kapital-fuer-kleinunternehmen-306918>

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Millionen Euro Umsatz können über das Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW) Betriebsmittelkredite bis 1 Million Euro erhalten.

Nähere Informationen zum Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen erhalten Sie auf der Website der WIBank:

<https://www.wibank.de/WIBank/guw-gruendung/einstieg-zu-guw>

Informationen zu den mit dem *Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus*<sup>1</sup> des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13.03.2020 vorgesehenen monetären Hilfen finden Sie hier:

<https://www.frankfurt-main.ihk.de/unternehmensfoerderung/mittelstandsfinanzierung/foerderinstrumenteinfolgedescoronavirus/index.html>

### c) In Frage kommende Bürgschaften

Mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen Bürgschaften bis 1,25 Million Euro an.

- **Express-Bürgschaften für Kredite bis 300.000 Euro**

Mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent werden die sogenannten Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro besichert. Diese können besonders schnell erteilt werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind.

Einen weiterführenden Link finden Sie hier:

<https://bb-h.de/angebot/express-buergschaft/>

- **Landesbürgschaften in der Regel über 1,25 Million Euro**

Speziell für den Mittelstand vergibt das Land Hessen Landesbürgschaften, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern.

Einen weiterführenden Link finden Sie hier:

<https://www.wibank.de/landesbuergschaften>

---

<sup>1</sup> [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=12)

# „Corona-Krise“

## Rechtliche Informationen und weiterführende Links



6. aktualisierte Version, Stand: 27.03.2020

---

### 4. Tilgungsaussetzung für den Zeitraum der Krise

Wenn Sie als Unternehmen (langfristige) Kreditverbindlichkeiten haben, sprechen Sie mit Ihrer Hausbank über die Möglichkeiten einer Tilgungsaussetzung für den Zeitraum der Krise.

Überprüfen Sie in diesem Zusammenhang, ob die Zinskonditionen noch den aktuellen Marktgegebenheiten angemessen sind und sprechen Sie mit der Hausbank über die Möglichkeiten einer Umschuldung.

### 5. Entschädigungen bei Verdienstausschlag

Bei Verdacht auf eine Infektion können die zuständigen Gesundheitsämter Personen vorsorglich unter Quarantäne stellen. Arbeitnehmer sowie Selbständige können dadurch einen Verdienstausschlag erleiden. In Hessen kann dann eine Entschädigung beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt werden. Auf dem Portal der Hessischen Verwaltung finden Sie Informationen rund um die Entschädigung (Verfahrensablauf, benötigte Unterlagen, Fristen, Voraussetzungen usw.).

Informationen hierzu finden Sie hier:

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.html>

### 6. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Antrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte sprechen Sie uns an, sollten Sie eine entsprechende Antragstellung in Erwägung ziehen.

# „Corona-Krise“

## Rechtliche Informationen und weiterführende Links



6. aktualisierte Version, Stand: 27.03.2020

### 7. Arbeitsrechtliche Hinweise

Auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden sich FAQs zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Der Bundesverband der Arbeitgeberverbände (BDA) hat eine Broschüre zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie veröffentlicht:

[https://www.agv-stade.de/images/Beitragsdateien/BDA\\_Arbeitsrechtliche\\_Folgen\\_einer\\_Pandemie\\_Hinweise\\_f%C3%BCr\\_die\\_Praxis.pdf](https://www.agv-stade.de/images/Beitragsdateien/BDA_Arbeitsrechtliche_Folgen_einer_Pandemie_Hinweise_f%C3%BCr_die_Praxis.pdf)

### 8. Vermeidung von Schadensersatzansprüchen aufgrund nicht erfüllter Verträge

Es kann sich auch die Frage stellen, wie zu reagieren ist, wenn Verträge aufgrund von Produktionsausfällen oder -Unterbrechungen bzw. wegen Lieferausfällen oder -Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht mehr erfüllt werden können.

Abweichend vom Grundsatz ('pacta sunt servanda'), nach dem Verträge einzuhalten sind, können Fälle höherer Gewalt, wie sie bei Pandemien und Seuchen mitunter zu bejahen sind, eine Lösung von der vertraglichen Regelung rechtfertigen.

Welche Rechtsfolgen eintreten, lässt sich nicht allgemein beantworten. Es ist im Einzelfall insbesondere zu prüfen, welche rechtlichen Grundlagen herangezogen werden können. In Betracht kommen:

- vorrangig **vertragliche Vereinbarungen zu Fällen höherer Gewalt** (sog. Force-Majeure-Klauseln) und
- gesetzliche Regelungen, insbesondere **Unmöglichkeit** (§ 275 BGB), Spätleistung (Verzug) und **Wegfall der Geschäftsgrundlage** (§ 313 BGB).

#### Hinweis:

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Rechtsanwalt, ob die von Ihrem Unternehmen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geprüft werden sollten, insbesondere im Hinblick auf ggf. erforderliche Ergänzungen im Hinblick auf die neuen, auf Grund des Coronavirus hervorgerufenen Problemen zu Liefer- und Leistungsbedingungen.

Aus der Möglichkeit, die Leistung zu verweigern, folgt aber nicht zwingend, dass der Schuldner sonst keine Konsequenzen zu fürchten braucht. Hat der Schuldner eine schuldhaftige Pflichtverletzung begangen, haftet er auf **Schadensersatz**.



Zu beachten ist, dass sowohl vertragliche als auch gesetzliche Regelungen zu höherer Gewalt (sog. Force-Majeure-Regelungen) zudem eine **Anzeigepflicht** beinhalten können. Erfolgt die Anzeige nicht oder verspätet, droht das Risiko, dass die Berufung auf höhere Gewalt möglicherweise nicht mehr möglich ist, um von Lieferpflichten - zumindest temporär - frei zu werden.

Wichtig ist auch, dass nicht vorschnell von einer Störung bzw. einem Wegfall der Leistungspflicht ausgegangen und der Vertrag beendet wird. Konsequenz könnten **Schadensersatzansprüche** des Vertragspartners sein, nämlich für den Fall, dass ein Rücktritt oder eine Kündigung nicht möglich war und eine Vertragsanpassung hätte erfolgen können.

### Hinweis:

Bevorzugt sollte die Angelegenheit mit dem Geschäftspartner **einvernehmlich** geklärt werden, um so zu einer für beide Vertragsparteien tragbaren Lösung zu kommen. Als Argumentationsgrundlage können dabei rechtliche Hinweise zur höheren Gewalt dienen.

## 9. Ausblick: Wie lange wird die wirtschaftliche Krisensituation möglicherweise andauern?

Eine seriöse Prognose lässt sich wohl primär nur von der herrschenden Meinung in der Wissenschaft ableiten. Die vielleicht wichtigste Quelle ist insoweit die **Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina**.<sup>2</sup> Sie bearbeitet unabhängig von wirtschaftlichen oder politischen Interessen wichtige gesellschaftliche Zukunftsthemen aus wissenschaftlicher Sicht und vermittelt die Ergebnisse der Politik und der Öffentlichkeit.

Am 21.03.2020 hat die Leopoldina eine **Ad-hoc-Stellungnahme zum Coronavirus**<sup>3</sup> vorgelegt:

Hiernach schreitet die Pandemie mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 und die damit einhergehende Atemwegserkrankung (COVID-19) weltweit mit sehr hoher Dynamik voran. Unklarheit besteht über die Wirksamkeit kurzfristig installierter politischer Maßnahmen und deren Befolgung durch den Bürger.

Ziel soll es sein, eine **massive Überlastung des deutschen Gesundheitssystems** wenigstens **abzumildern**, wobei insbesondere die **Leistungsfähigkeit für akutmedizinische Behandlungsfälle** erhalten werden muss.

Die Entwicklungszeit für Medikamente wird mindestens 4 bis 6 Monate, für Impfstoffe 9 bis 12 Monate dauern. Die Wissenschaftler gehen in ihrer Stellungnahme davon aus, dass die weitgehende Stilllegung des öffentlichen Lebens jedoch nicht über einen so langen Zeitraum aufrechterhalten werden kann. Es deutet sich an, so die Stellungnahme, dass zum jetzigen Zeitpunkt ein **deutschlandweiter temporärer Shutdown (ca. 3 Wochen)** mit konsequenter räumlicher Distanzierung aus wissenschaftlicher Sicht

---

<sup>2</sup> <https://www.leopoldina.org/leopoldina-home/>

<sup>3</sup> [https://www.leopoldina.org/uploads/tx\\_leopublication/2020-03-21\\_Leopoldina\\_Coronavirus-Pandemie\\_in\\_Deutschland\\_01.pdf](https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020-03-21_Leopoldina_Coronavirus-Pandemie_in_Deutschland_01.pdf)

# „Corona-Krise“

## Rechtliche Informationen und weiterführende Links



6. aktualisierte Version, Stand: **27.03.2020**

---

empfehlenswert ist. In der Zeit des Shutdowns müssen Vorbereitungen für das **kontrollierte und selektive Hochfahren des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft** getroffen werden.

Korrespondierend hierzu laufen **Mitte/ Ende April** etliche der von den europäischen Regierungen beschlossenen Abschottungsmaßnahmen ab. Bis dahin dürfte sich die Ausbreitung des Virus hoffentlich deutlich verlangsamt haben, auch wenn die Zahl der Erkrankten noch einige Tage deutlich ansteigen wird.

Abgeleitet von den heutigen Empfehlungen der Wissenschaft und den von der Politik getroffenen Maßnahmen wollen wir optimistisch annehmen, dass die Politiker Mitte/ Ende April entscheiden werden, die Maßnahmen sukzessive zu lockern. **Ab Anfang Mai** würde es dann also hoffentlich eine allmähliche **Normalisierung** geben.

### Haftungshinweis:

Dieser Beitrag ist nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu dem behandelten Thema erteilen wir Ihnen gerne individuelle Auskunft.

### Simon & Partner mbB

Jacques-Offenbach-Straße 6  
63069 Offenbach am Main  
Fon +49 (0) 69 - 830 748 0  
Fax +49 (0) 69 - 830 748 50

info@simon-und-partner.de  
www.simon-und-partner.de

Simon & Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Steuerberater / Rechtsanwälte